

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.256.945

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18289/J-NR/2024

Wien, am 31. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 02. April 2024 unter der Nr. **18289/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rätselhaftigkeiten um den Tod eines Sektionschefs“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Wann und durch wen erfolgte die Bekanntgabe des Fundes der Leiche des Mag. Pilnaceks an das Justizministerium?*
- *2. Was war der Inhalt dieser Information?*

Die für die Fachaufsicht zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 23. Oktober 2023 vom Auffinden der Leiche von Mag. Christian Pilnacek und der von der aufgrund des Auffindungsorts örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich veranlassten Anordnung der Obduktion in Kenntnis gesetzt. Abseits dieser formellen Berichterstattung wurde der Tod des Mag. Christian Pilnacek im Zuge der Medienberichte am 20. Oktober 2023 bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4 sowie 6 bis 8:

- *3. Wann und durch wen wurde die Staatsanwaltschaft vom Fund der Leiche des Mag. Pilnaceks informiert?*

- 4. Welche Anordnungen wurden daraufhin von dieser getroffen?
- 6. Welche Informationen und Kontakte hat es zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bezüglich des Fundes der Leiche der Mag. Pilnaceks gegeben? Wann? Gab es Anordnungen oder Aufträge durch die Staatsanwaltschaft?
- 7. Welche Informationen und Kontakte hat es zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bezüglich des Fundes der Leiche der Mag. Pilnaceks gegeben? Wann? Gab es Anordnungen oder Aufträge durch die Staatsanwaltschaft?
- 8. Welche Informationen und Kontakte hat es zwischen dem zuständigen Amtsarzt und Staatsanwaltschaft bezüglich des Fundes der Leiche der Mag. Pilnaceks gegeben? Wann? Gab es Anordnungen oder Aufträge durch die Staatsanwaltschaft an den zuständigen Amtsarzt (Insbesondere toxikologische Gutachten oder dergleichen)?

Nach Auffindung des Leichnams am 20. Oktober 2023 wurde die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei telefonisch in Kenntnis gesetzt. Nach Übermittlung eines schriftlichen Berichts zur Auffindungssituation und über die gemäß § 128 Abs 1 StPO von der Kriminalpolizei aus Eigenem veranlasste Leichenbeschau ordnete die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft noch am 20. Oktober 2023 die Sicherstellung des Leichnams zur Durchführung der unter einem angeordneten Obduktion zur Klärung der Todesursache an. Die Obduktion wurde von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin durchgeführt und ua. durch chemisch-toxikologische Untersuchungen ergänzt.

Zu den Fragen 5 sowie 14 bis 22:

- 5. Wann erfolgte die Information betreffend Abnahmen von Handy, Schlüssel und Geldbörse des Mag. Pilnaceks? An wen durch wen erfolgte diese Information? Welche Anordnungen wurden in Zuge dessen von der Staatsanwaltschaft getroffen?
- 14. Gab es einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag an die LPD Niederösterreich zur Sicherstellung für das Handy des verstorbenen Mag. Pilnaceks? Wenn nein, wer hat dann den Auftrag zur Sicherstellung gegeben?
- 15. Gab es einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag an die LPD Niederösterreich zur Sicherstellung für den Laptop des verstorbenen Mag. Pilnaceks? Wenn nein, wer hat dann den Auftrag zur Sicherstellung gegeben?
- 16. Gab es einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag an die LPD Niederösterreich zur Sicherstellung für die Geldbörse des verstorbenen Mag. Pilnaceks? Wenn nein, wer hat dann den Auftrag zur Sicherstellung gegeben?
- 17. Gab es einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag an die LPD Niederösterreich zur Sicherstellung für die Schlüssel des verstorbenen Mag. Pilnaceks? Wenn nein, wer hat dann den Auftrag zur Sicherstellung gegeben?

- *18. Hat die Polizei das sichergestellte Handy der Staatsanwaltschaft übergeben? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*
- *19. Hat die Polizei die sichergestellte Geldbörse der Staatsanwaltschaft übergeben? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*
- *20. Hat die Polizei die sichergestellten Schlüssel der Staatsanwaltschaft übergeben? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*
- *21. Was geschah mit den abgenommenen Gegenständen? Welche Rechtsgrundlage gibt es jeweils für*
 - a) die Abnahme dieser?*
 - b) die Aufbewahrung dieser?*
 - c) die Weitergabe dieser?*
- *22. Wurde beim Verstorbenen ein USB-Stick aufgefunden? Wenn ja, wurde dieser der Staatsanwaltschaft übergeben? Wenn nein, wurde der USB-Stick mittlerweile aufgefunden? Wo befindet sich dieser?*

Die Leitung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erlangte vom Vorwurf, Handy, Schlüssel und Geldbörse von Mag. Christian Pilnacek seien von der Polizei „sichergestellt“ worden, ebenso wie von der mutmaßlichen Existenz eines USB-Sticks durch die öffentliche Medienberichterstattung Kenntnis.

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ordnete keine Sicherstellung von persönlichen Gegenständen des Verstorbenen an. Dem Bundesministerium für Justiz liegen daher zu diesen Fragen keine Informationen vor. Allfällige Sicherstellungen nach dem SPG fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 9 und 12:

- *9. Erachten Sie eine umfassende Aufklärung der Öffentlichkeit über den nicht natürlichen Tod eines ehemalig an der Weisungsspitze der österreichischen Staatsanwaltschaften stehenden Funktionärs der Justiz als notwendig und wenn nein, warum nicht?*
- *12. Rechtfertigt es Ihres Erachtens selbst für den Fall, dass zweifelsfrei Selbstmord festgestellt werden sollte, dass die Ursachen für diesen lebensbeendeten Schritt eruiert werden und falls nein, warum nicht?*

Nachdem weder das eingeholte Obduktionsgutachten noch die weiteren Ermittlungsergebnisse Hinweise auf ein Fremdverschulden ergaben, stellte die zuständige Staatsanwaltschaft Krems an der Donau das Ermittlungsverfahren – nach Befassung der Oberbehörden – gemäß § 190 Z 2 StPO ein.

Schließlich ist festzuhalten, dass aktuell – wie öffentlich bekannt – Ermittlungen in Zusammenhang mit den kriminalpolizeilichen Maßnahmen nach Auffindung des Leichnams durchgeführt werden. Dieses Ermittlungsverfahren ist nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 10, 11, 13, 23 und 24:

- *10. Konnte eruiert werden, mit welchen Personen Herr Mag. Pilnacek in der Zeit vor seinem Tod (48 Stunden) telefonischen oder persönlichen Kontakt hatte und ob ein Zusammenhang zwischen diesen Kontakten und dem Tod von Mag. Pilnacek besteht? Falls nein, warum erfolgten derartige Untersuchungen nicht?*
- *11. Wurde im Rahmen der Untersuchungen geprüft, ob Druck jedweder Art auf Herrn Mag. Pilnacek ausgeübt wurde und wenn ja, durch wen und mit welcher Absicht? Wurden diesbezüglich naheliegende Auswertungen elektronischer Einrichtungen durchgeführt und wenn nein, warum nicht?*
- *13. Sind noch weitere Untersuchungen angeordnet oder absehbar?*
- *23. Wurde der vormalige Bundeskanzler Kurz zum Tod von Mag. Pilnacek befragt? Es darf darauf verwiesen werden, dass dieser selbst die Medien darüber informierte, am Vortag des Todes telefonischen Kontakt mit Mag. Pilnacek gehabt zu haben.*
- *24. Kann Drittverschulden am Tod von Mag. Pilnacek ausgeschlossen werden und wenn ja, warum?*

Da ein Fremdverschulden am Tod von Mag. Christian Pilnacek aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin ausgeschlossen werden konnte, wurden keine weiteren Ermittlungen durchgeführt und wären solche auf Grundlage der Strafprozessordnung auch nicht zulässig.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

